

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 27. Oktober 2025**

82. Verordnung: Europaschutzgebiet Nr. 59 - Serpentingebiete im Sommer- und Wintergraben bei Chromwerk (AT2254000)
[CELEX-Nr.: 31992L0043]

82. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Oktober 2025 über die Erklärung von Serpentingebieten im Sommer- und Wintergraben bei Chromwerk (AT2254000) zum Europaschutzgebiet Nr. 59

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

In der Gemeinde Sankt Stefan ob Leoben werden Teile des Sommer- und Wintergrabens zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 59 „Serpentingebiete im Sommer- und Wintergraben bei Chromwerk“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck und Ziele

(1) Die Unterschutzstellung dient der Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anlage 1 genannten Schutzgüter nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang I und II.

(2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:

1. Code-Nr. 6130, Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) und
2. Code-Nr. 8220, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation.

§ 3

Maßnahmen

Die Ziele sind von der Landesregierung durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes oder von Naturschutzprojekten, anzustreben. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. die gezielte Entbuschung auf Teilflächen der Lebensraumtypen Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) sowie Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
2. die weitgehende Sicherstellung der Störungsfreiheit und Nutzbarkeit von Stollen als Schwärm- oder Winterquartiere für Fledermäuse und
3. die extensive Bewirtschaftung von 80 % der Wälder unter Berücksichtigung der Erhaltung und Entwicklung von Alt- und Totholzstrukturen sowie des Belassens alter Einzelbäume.

§ 4

Verbote

Im Europaschutzgebiet ist der Tagebau auf Flächen der Lebensraumtypen Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) sowie Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation verboten.

§ 5

Prüfverfahren und Bewilligungen

Mit Ausnahme der Errichtung von Hochständen, bedürfen alle Handlungen gemäß § 28 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 wie insbesondere die Errichtung von Anlagen, die Beseitigung oder Veränderung von Felsstandorten sowie Schwermetallrasen, einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung ist zulässig bei Vorliegen

1. eines für die Schutzgüter festgestellten unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses oder
2. einer Bewilligung.

§ 6

Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:8.000 (Anlage 2) und eines Detailplanes im Maßstab 1:6.000 (Anlage 3) sowie einer koordinatenbezogenen Darstellung (Anlage 4). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung maßgeblich.

§ 7

EU-Recht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193 und die Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70, umgesetzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 28. Oktober 2025, in Kraft.

Anlage 1

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten gemäß § 4 Z 11 und Z 20 lit. a StNSchG 2017:

Natürliche Lebensraumtypen nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
6130	Schwermetallrasen (<i>Violetalia calaminariae</i>)
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1303	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
1323	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>

Pflanze nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
4066	Grünspitz-Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Kunasek

Anlage 2

Anlage 3

Anlage 4